

ZH_OBERGERICHT KD200002 vom 1. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD200002

FR: ZH_OBERGERICHT KD200002 du 1 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT KD200002 del 1 luglio 2020

Erwägungen

E. 2

Das Verfahren der Rekurskommission untersteht im Bereich der Einforderung und des Erlasses von Kosten dem kantonalen Verwaltungsrecht. Danach gilt zwar eine abgeschwächte Untersuchungspflicht, aber wenn eine Partei ein Rechtsmittel ergreift, muss sie immerhin dartun, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sei - wobei an Laien nur minimale Anforderungen gestellt werden. Im Rekurs sind neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel zulässig (Griffel et al., Kommentar zum VRG, N. 33 zu § 7, N. 43 zu § 20, ferner § 20a VRG). 3.1 Die Persönlichkeit und damit auch die Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben, endet mit dem Tod (Art. 31 Abs. 1 ZGB). Das gilt im schweizerischen Recht universell, auch wo es wie zum Beispiel in Art. 66 ZPO nicht ausdrücklich gesagt wird. Es war daher rechtlich unmöglich, dass die Rekurrentin im Namen ihres verstorbenen Ehemannes ein Erlassgesuch stellte. Wohl gibt es Ausnahmebestimmungen, welche etwa eine Betreibung "der Erbschaft" erlauben (Art. 49 SchKG) oder das Handeln des Willensvollstreckers "im Namen des Nachlasses" für das Durchsetzen von Forderungen des Verstorbenen (Art. 518 ZGB), allerdings sind dann gleichwohl die Erben materiell die Betreibenden resp. die Berechtigten. Die Verwaltungskommission hat ausgeführt, weshalb die Rekurrentin nicht legitimiert sei, den Erlass von (Kosten-)Schulden ihres verstorbenen Ehemannes zu verlangen (act. 3/1, Erw. III/1). Die Rekurrentin bringt dagegen nichts vor, und insofern ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Die Rekurskommission pflichtet der Verwaltungskommission im Übrigen in der Sache bei, und sie führt den Verstorbenen darum im Rubrum dieses Entscheides nicht auf.

- 4 - 3.2 Die Rekurrentin setzt sich auch nicht mit den Erwägungen der Verwaltungskommission auseinander, was die Voraussetzungen für den Erlass ihrer eigenen Kostenschulden wären und weshalb diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien (act. 3/1, Erw. III/2.1. ff.). Auch insoweit kann daher auf den Rekurs nicht eingetreten werden - und auch in diesem Punkt sind die Überlegungen der Verwaltungskommission nach Auffassung der Rekurskommission zutreffend. 3.3 Die Rekurrentin macht (nach allem Anschein neu) geltend, sie sei krank, sie müsse demnächst ihr Heim verlassen und in der aktuellen Pandemie-Situation werde empfohlen "bleiben Sie zu Hause" (im Einzelnen act. 2). Gemäss einem Zeugnis vom 5. Juni 2020 sei die Rekurrentin seit Oktober 2019 in ärztlicher Behandlung; sie stehe wegen des drohenden Verlustes des Heims unter Stress und leide Asthma-bedingt unter vermehrter Atemnot (act. 3/2). Am 26. Februar 2020 wurde bescheinigt, dass die Rekurrentin (offenbar als Folge psychischer Störungen bei ihrem Ehemann) unter psychischen Beschwerden bis zur Suizidgefahr litt (act. 3/3). Am 24. März 2020 bescheinigte der Hausarzt der Rekurrentin bis auf Weiteres Verhandlungsunfähigkeit (act. 3/4). Möglicherweise aus gesundheitlichen Gründen liess die Rekurrentin den Rekurs

von einer nicht näher bekannten Hilfsperson verfassen (act. 2). Immerhin konnte sie ihn selber unterzeichnen; im Übrigen war es ihr trotz der bescheinigten Probleme möglich, nicht nur den heute zu beurteilenden Rekurs zu unterzeichnen, sondern am 27. Mai 2020 im Zusammenhang mit der Ausweisung aus der Wohnung, welche sie auch heute thematisiert, das Bundesgericht anzurufen (BGer 5A_426/2020, Urteil vom 8. Juni 2020, Erw. 1). Sie ist also in der Lage, ihre Sache zu vertreten. Im Übrigen würde in einer allfälligen Betreuung Krankheit wohl als Grund für einen Rechtsstillstand zu prüfen sein (Art. 61 SchKG), könnte aber den Erlass von rechtskräftig auferlegten Kosten nicht rechtfertigen. Wo die Rekurrentin im Rekurs erneut Kostenschulden von B. _____ thematisiert (act. 2 S. 2 oben), ist sie auf Ziffer 3.1 vorstehend zu verweisen. Nach den vorgelegten Belegen hat das Konkursamt der Rekurrentin das Verlassen des von ihr bewohnten Hauses auf Ende Juni 2020 befohlen (act. 3/9).

- 5 - Das ist offenbar eine Folge der gutgeheissenen paulianischen Anfechtungsklage gegen sie. Es bringt sie persönlich gewiss in eine schwierige Lage, ist aber kein ausreichender Grund für den Erlass von rechtskräftig auferlegten Kosten, wie die Verwaltungskommission zutreffend erwogen hat (angefochtener Entscheid S. 7). Ob sie der Ausweisung unter Hinweis auf die aktuelle Corona-Pandemie entgegen gehen kann, steht nicht in der Zuständigkeit der Rekurskommission und hat mit dem Kostenerlass keinen direkten Zusammenhang. 3.4 Der Rekurs ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4

Die Kosten dieses Verfahrens sind auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 20 GebV OG) und der unterliegenden Rekurrentin aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung entfällt. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.